Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1935)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1935.

Über den Umfang und die Art der im Berichtsjahr 1935 behandelten Strafgeschäfte verweise ich auf die statistische Zusammenstellung, welche auf der Kanzlei des Obergerichtes eingesehen werden kann.

Danach hat bei gewissen erstinstanzlichen Amtsstellen die Zahl der Geschäfte etwas abgenommen. Ob damit auch die zu bewältigende Arbeit abgenommen hat, könnte nur durch eine Prüfung der einzelnen Geschäfte festgestellt werden.

Dagegen scheint die Geschäftslast bei den Strafkammern des Obergerichtes recht spürbar zugenommen zu haben.

Ich habe schon in einem früheren Jahresbericht darauf hingewiesen, dass die sonst recht seltenen Revisionsgesuche seit einer gewissen Zeit zu ständigen Traktanden des *Kassationshofes* geworden sind. Der günstige Ausgang eines sensationellen Revisionsprozesses hat bei vielen Strafgefangenen die Meinung erweckt, dass es nur eines Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens bedürfe, um einen Prozess wieder aufleben zu lassen, und so wird der Kassationshof mit Revisionsgesuchen bombardiert, die in der grossen Mehrzahl nichts anderes sind als verkappte Appellationen.

Auch die *Kriminalkammer* stellt fest, dass das Berichtsjahr die stärkste Geschäftsbelastung seit der Einführung des neuen Strafverfahrens aufweise. Dies hatte zur Folge, dass zeitweise Doppelsitzungen in verschiedenen Bezirken angesetzt werden mussten, was in vermehrtem Masse Stellvertretungen der Gerichtsmitglieder notwendig machte.

Die *Strafkammer* ist schon lange vor Inkrafttreten des Finanzhaushaltungsgesetzes zum Zweikammersystem übergegangen, um die zunehmende Geschäftslast bewältigen zu können.

Schliesslich hat auch die *Anklagekammer* im Jahre 1935 eine Geschäftszahl von 684 gegen 539 im Vorjahr aufzuweisen.

Ist es unbescheiden, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass diese ganze Mehrbelastung, welche sich nachher auf die genannten Strafkammern verteilt, in erster Linie vom Generalprokurator und seinem Stellvertreter aufgefangen wird?

Im Berichtsjahr ist das sogenannte Finanzhaushaltungsgesetz in Kraft getreten, das verschiedene einschneidende Bestimmungen gerade in der Strafrechtspflege enthält.

Es wäre heute verfrüht, allgemein über die Auswirkung dieser Bestimmungen zu schreiben. Aber das darf schon heute gesagt werden, dass zum Beispiel die Aufhebung der *notwendigen* Verteidigung vor der Kriminalkammer als Sparmassnahmen sehr zu begrüssen ist.

Dagegen hat die Übertragung gewisser Funktionen des Untersuchungsrichters an den Aktuar vielerorts dazu geführt, dass der Aktuar immer mehr zum bequemen Stellvertreter des Untersuchungsrichters geworden ist. Dieser Zustand widerspricht dem Gesetz und ist auch nicht im Interesse der Strafrechtspflege.

Die Jahresberichte der Bezirksprokuratoren enthalten nichts, das hier speziell erwähnt werden müsste oder nicht bereits an anderer Stelle dieses Berichtes gesagt ist.

Leider muss hier neuerdings festgestellt werden, dass die Zahl der Strafanzeigen wegen falscher Zeugenaussagen immer noch erschreckend zunimmt.

Während im Vorjahre 27 Strafverfahren wegen falscher Zeugenaussage und Anstiftung hiezu bei der Anklagekammer einlangten, sind es im Berichtsjahr deren 59! Allerdings muss hier festgestellt werden, dass die Einreichung diesbezüglicher Anzeigen in gewissen Fällen als eine nicht ganz einwandfreie Art Einschüchterungsversuch empfunden wird.

Der Strafrichter ist aber in hohem Masse auf die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen angewiesen, und es

ist deshalb noch mehr als bisher nötig, durch strenge Bestrafung der Schuldigen den Zeugen ihre Wahrheitspflicht vor Augen zu führen.

Aus Kreisen der Motorfahrzeugführer wird in letzter Zeit immer wieder die Klage laut, dass die Erledigung der Verkehrsdelikte in vielen Fällen unliebsam verzögert werde. Auch die Polizeidirektion weist mit Recht darauf hin, dass die Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entziehung der Fahrbewilligung illusorisch werde, wenn das Urteil erst lange nach der Begehung des Verkehrsdeliktes ausgefällt wird.

Im Zusammenhang damit wird bereits da und dort die Anregung gemacht, die Beurteilung der Verkehrsdelikte den ordentlichen Gerichten zu entziehen und einem oder mehreren Spezialgerichten zu übertragen. Eine Zusammenstellung des Strassenverkehrsamtes zeigt allerdings, dass in einer Reihe von Fällen ein ziemlich langer Zeitraum zwischen der Begehung des Deliktes und der endgültigen Beurteilung desselben liegt. Allein bei näherer Betrachtung muss eben festgestellt werden, dass in den meisten Fällen die Expertise und dann namentlich die Behandlung der adhäsionsweise geltend gemachten Zivilansprüche die Verzögerung verursachen. Die gleichen Ursachen würden aber bei einem Spezialgericht in gleicher Weise mitwirken. Was speziell die Adhäsionsklage anbetrifft, so würden die bei einem Verkehrsunfall zu Schaden gekommenen Personen sich mit Recht dagegen wehren, wenn man ihnen das Recht nehmen wollte, ihre Zivilansprüche im Strafverfahren geltend machen zu können, zumal gegen Motorfahrzeugführer, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons oder gar im Ausland haben. An einer Konferenz der Justizdirektion, der Polizeidirektion und der Strafkammer wurden diese Missstände besprochen. Die Schaffung von Spezialgerichten wurde aus obigen Gründen und schon im Hinblick auf die gegenwärtige finanzielle Lage des Staates als ungeeignet angesehen. Dagegen wurde beschlossen, in einem Kreisschreiben an die Gerichte anzuregen, die Behandlung der Verkehrsdelikte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Ich möchte meinen Bericht nicht schliessen, ohne nochmals auf die Zustände auf dem Untersuchungsrichteramt Bern aufmerksam gemacht zu haben.

Fest steht einmal, dass die beiden ordentlichen Untersuchungsrichter I und II die stets zunehmende Geschäftslast allein nicht mehr zu bewältigen vermögen. Eine Zeitlang wurde deshalb ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter bewilligt. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates wurde aber dieser Kredit wieder gestrichen.

Gegenwärtig werden nun diese Geschäfte der beiden Untersuchungsrichter und der Gerichtspräsidenten IV und V je eine Woche lang von diesen Beamten im Turnus besorgt.

Allein es liegt auf der Hand, dass sich dieser wöchentliche Wechsel vom Untersuchungsrichter zum Einzelrichter für beide Beamtungen nachteilig auswirken muss. Wie mir gemeldet wird, kommt es dabei vor, dass der eine oder andere dieser Beamten zu gewissen Zeiten zur Untätigkeit verurteilt ist, weil entweder der Amtsraum oder das Personal fehlt, und auch die Ansetzung der Hauptverhandlungen lässt so zu wünschen übrig.

Eine rationelle, auch für den Staat vorteilhafte Geschäftsabwicklung ist meines Erachtens auf die Dauer so ausgeschlossen.

Bei der Organisation der Rechtspflege sollten deshalb finanzielle Erwägungen nicht allein ausschlaggebend sein, denn wenn die Rechtspflege leidet, leidet der Staat.

Bern, im Juni 1936.

Der Generalprokurator:

Tschanz.